

Datum: 27.06.2017
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Hollatz, Angelika
 Aktenzeichen: 621.31
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Flächennutzungsplan 2031 - 1.Änderung, Teilbereich 1 "Schafhausäcker II" des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Gemeinderat	25.07.2017	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:
 Lageplan Stadt Plochingen "Teilbereich 1 Schafhausäcker II"

Kommunikation:
 Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Anhörung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange die folgende, in der Sachdarstellung aufgeführte Stellungnahme abzugeben.

Sachdarstellung:

Zur Deckung des prognostizierten Wohnflächenbedarfs hat die Stadt Plochingen am 10.05.2017 in öffentlicher Sitzung die Entwurfsfassung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2031 „Teilbereich 1 Schafhausäcker II“ gebilligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die Gemeinde Reichenbach zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Reichenbach gibt folgende Stellungnahme ab:

„Das künftig zu entwickelnde Gebiet „Teilbereich 1, Schafhausäcker II“ in Plochingen ist innerhalb der Entwässerungsplanung vom Hannestobelbach als Vorfluter abzukoppeln. Die bereits jetzt schon kritische Situation in Reichenbach nach Fertigstellung der Erschließung für das neue Wohngebiet am Stumpenhof im Jahr 2016 darf unter keinen Umständen weiter verschärft werden. Es dürfen keine Entlastungswassermengen, Drainagewässer, o.ä. in den Hannestobelbach eingeleitet werden.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass dieser Bereich mit seiner Gesamtentwässerung nicht zur Kläranlage Reichenbach entwässert, da diese Flächen nicht auf der Kläranlage Reichenbach berücksichtigt sind, auch nicht hinsichtlich ihres Verteilerschlüssels.“

Die Gemeinde Reichenbach gibt die Stellungnahme fristgerecht bis zum 31.07.2017 ab.